



Wiesbaden, Juli 2026

Merkblatt zu Rundungsregelungen im abfallrechtlichen Vollzug

Im abfallrechtlichen Vollzug sind in Hessen beim Abgleich von Messwerten mit Grenzwerten aus Gründen der Rechtssicherheit und des einheitlichen Vollzugs bis zu einer bundeseinheitlichen Regelung keine Rundungsregelungen anzuwenden.

Begründung

Das abfallrechtliche Regelwerk enthält bislang keine Festlegungen zur Anwendung von Rundungsregelungen für die Beurteilung von Messergebnissen hinsichtlich von im Vollzug relevanten Grenzwerten.

Eine Rundungsregel ist bei Konzentrations- oder Gehaltsobergrenzen, die zur Einhaltung **unterschritten** sein müssen (Messwert < Grenzwert), grundsätzlich nicht anzuwenden, da dies zu einer unbestimmten Verschärfung der geltenden Grenzwerte führen würde.

Bei Grenzwerten, die **nicht überschritten** werden dürfen (Messwert ≤ Grenzwert), würde deren Anwendung zu einer prozentualen Abweichung vom Grenzwert zwischen unter 1 und 49,99 führen, da die Abweichung von der Anzahl signifikanter Stellen des Grenzwertes abhängig ist. Mangels einer Regelung in der jeweiligen Rechtsnorm ist unklar, ob solche Abweichungen als zulässig angesehen werden können. Dies gilt insbesondere dann, wenn gleichzeitig Regelungen zum Umgang mit Überschreitungen im jeweiligen Regelwerk enthalten sind (z. B. DepV).

Für einen einheitlichen Vollzug sollte daher innerhalb des Anwendungsbereichs einer Rechtsnorm Regeln zum Abgleich der Messwerte mit den maßgebenden Grenzwerten direkt in das entsprechende Regelwerk aufgenommen werden.

Bis solche bundeseinheitlichen Regelungen vorgesehen werden, sind daher beim Abgleich von Messwerten mit Grenzwerten keine Rundungsregelungen anzuwenden.